

## Richtlinien für PraktikantInnen Masterstudium Geographie bzw. Masterstudium Applied Geoinformatics

Das Curriculum für das **Masterstudien Geographie** an der Universität Salzburg (**Version 2009**) sieht neben dem universitären Teil der Ausbildung eine **facheinschlägige Pflichtpraxis** im Ausmaß von mindestens **8 Wochen** vor. Diese kann zusammenhängend oder in maximal 2 Teilen abgelegt werden, wobei 1 Teil mindestens 4 Wochen zu umfassen hat. Die tägliche Arbeitszeit soll dabei der Regelarbeitszeit einer Vollbeschäftigung entsprechen. Die Pflichtpraxis wird mit **12 ECTS-Punkten** bewertet.

Das Curriculum für das **Masterstudium Applied Geoinformatics** an der Universität Salzburg (**Version 2009**) sieht neben dem universitären Teil der Ausbildung eine **facheinschlägige Pflichtpraxis** im Ausmaß von mindestens **7 Wochen** vor. Diese kann zusammenhängend oder in maximal 2 Teilen abgelegt werden, wobei 1 Teil mindestens 3 Wochen zu umfassen hat. Die tägliche Arbeitszeit soll dabei der Regelarbeitszeit einer Vollbeschäftigung entsprechen. Die Pflichtpraxis wird mit **10 ECTS-Punkten** bewertet.

Die Pflichtpraxis ist grundsätzlich außerhalb der Universität Salzburg auf Basis einer Praxisvereinbarung zu absolvieren (siehe dazu auch die curricularen Regelungen). Die Vereinbarung der Absolvierung einer Praxis mit einer einschlägig tätigen Behörde oder Firma ist von der bzw. dem Studierenden durchzuführen. Bei der Identifikation möglicher Praxisplätze sind die Lehrenden der o.e. Studien gerne behilflich, grundsätzlich liegt die Verantwortung für die zeitgerechte und fachlich adäquate Absolvierung des Praktikums jedoch bei den Studierenden.

Eine Bestätigung über die curriculare Verpflichtung zur Absolvierung eines Praktikums kann im Sekretariat Studienorganisation (Beate Wernegger) ausgestellt werden, sofern die bzw. der Studierende in einem der beiden Masterstudien gültig angemeldet ist und versichert, bisher keine zur vollständigen Abdeckung der Pflichtpraxis ausreichenden Praktika absolviert zu haben.

Über den Praktikumsplatz ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Praktikantin bzw. dem Praktikanten und einer verantwortlicher Kontaktperson des Arbeitgebers abzuschließen. Bei Wunsch nach verbindlicher Vorabklärung der Anerkennung der Pflichtpraxis ist die Praktikumsvereinbarung dem Vorsitzenden der Curricularkommission zur Genehmigung vorzulegen.

Diese von beiden Seiten zu unterzeichnende **Praktikumsvereinbarung** hat insbesondere folgende **Festlegungen** zu enthalten:

1. Ort und Dienststelle sowie kurze Beschreibung der praktikumsgebenden Institution
2. Beginn und Dauer der Praxis
3. Kurzbezeichnung der Position der Praktikantin bzw. des Praktikanten
4. Kurzbeschreibung der auszuführenden Tätigkeiten
5. Festlegung der verantwortlichen Betreuerin oder des verantwortlichen Betreuers
6. Formulierung der Lernziele aus Sicht der oder des Studierenden
7. Bezug zu beruflichen Zielen der oder des Studierenden
8. Festlegung eines allenfalls vereinbarten Entgeltes
9. Festlegung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verantwortlichkeiten

Als **Grundlage der universitären Anrechnung** ist nach Durchführung des Praktikums dem Vorsitzenden der Curricularkommission eine **schriftliche Praktikumsbescheinigung** („Praktikumszeugnis“) vorzulegen, die von der / dem verantwortlichen BetreuerIn im Namen des Arbeitgebers verfasst wird, und die auf die in Kopie beizulegende Praktikumsvereinbarung mit Angabe allfälliger Änderungen bzw. Abweichungen Bezug nimmt, eine detaillierte Beschreibung der durchgeführten Arbeiten und eine verbale Beurteilung des Erfolges enthält. Dieses Praktikumszeugnis wird vom Vorsitzenden der Curricularkommission abgezeichnet und ist vom Studierenden in Verbindung mit dem Prüfungspass einzureichen.

Zusätzlich sind Studierende angehalten, einen ausführlicher Abschlussbericht mit Beschreibung der durchgeführten Arbeiten, Angaben zur Erfüllung der angestrebten Lernziele und Empfehlungen an zukünftige PraktikantInnen zu verfassen. Dieser Abschlussbericht ist gleichzeitig mit der Beurteilung auch in digitaler Form (pdf) abzugeben und dient u.a. als Grundlage für die Information von StudienkollegInnen.